

im Vorgriff auf die heute noch folgende Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zu einem Betretungsverbot für Kinder in den Kindertageseinrichtungen bereits jetzt folgende Eckpunkte mitteilen, die den derzeitigen Sachstand zusammenfassen. Änderungen in Einzelfragen sind möglich.

Grundsätzlich wird es von Montag, den 16. März 2020, bis Samstag, den 19. April 2020, ein Betretungsverbot für Kinder in Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogische Tagesstätte geben. Ein Betretungsverbot für Beschäftigte wird es nicht geben.

Es wird Ausnahmen für Kinder geben, wenn beide Erziehungsberechtigte des Kindes, im Fall von Alleinerziehenden der Alleinerziehende, in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind und

- ? die Kinder keine Krankheitssymptome aufweisen,
- ? die Kinder nicht in Kontakt zu infizierten Personen stehen bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und die Kinder keine Krankheitssymptome aufweisen,
- ? die Kinder sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) aktuell als Risikogebiet ausgewiesen ist ([tagesaktuell abrufbar im Internet unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)) bzw. 14 Tage seit Rückkehr aus diesem Risikogebiet vergangen sind und die Kinder keine Krankheitssymptome zeigen (vgl. Allgemeinverfügung vom 06.03.2020).

Zu den Bereichen der Kritischen Infrastruktur zählen insbesondere die Gesundheitsversorgung, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Konkretisierungen erfolgen im Lauf des Tages.

Für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Heilpädagogische Tagesstätten bedeutet dies, dass die Kinder, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind, in der Kindertageseinrichtung betreut werden, die sie gewöhnlich besuchen. Es sind also keine speziellen Notfallkitas einzurichten, sondern jede Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogische Tagesstätte hat eine entsprechende Notbetreuung sicher zu stellen. So vermeiden wir zum einen einen großen Organisationsaufwand, zum anderen aber auch, dass es zu größeren Ansammlungen von Kindern mit dem damit verbundenen Ansteckungsrisiko kommt. Im Gegenzug wird es aufgrund der Betretungsverbote zu keinen Förderkürzungen kommen und wir werden auch weiterhin Schließungen von Einrichtungen, die aufgrund von Corona-Verdachtsfällen oder von bestätigten Fällen notwendig sind, nicht auf die nach dem BayKiBiG zulässigen 30 Schließtage anrechnen. Damit ist die Finanzierung unserer Einrichtungen von staatlicher Seite weiterhin uneingeschränkt so sichergestellt, wie sie dies bei regulärem Betrieb wäre.

Beste Grüße

Philipp Späth

Leiter Abteilung V:
Familienpolitik, Frühkindliche
Förderung, Kinder- und Jugendhilfe

Tel.: 089 1261-1299



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.